

Änderung der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit am TUM Standort  
Weihenstephan mit Außenstellen

Zwischen der Technischen Universität München und dem Personalrat Weihenstephan wird gemäß Art. 73 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) die Dienstvereinbarung in der Fassung vom 25. Juni 2013 wie folgt geändert:

1) Nr. 1.2 wird wie folgt geändert:

a. Nr. 1.2.3 erhält folgende Fassung:

„Diese Dienstvereinbarung gilt für das technische Personal der Zentralabteilung 4, Immobilienmanagement, Ref. 46.“

b. Die bisherige Nr. 1.2.5 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„Diese Dienstvereinbarung gilt für das Personal der InformationsTechnologie Weihenstephan (ITW)“

2) Nr. 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Abwesenheit aus einem anerkannt wichtigen Grund, infolge

- einer Erkrankung, eines Unfalls,
- der Ausübung staatsbürgerlichen Pflichten oder öffentlicher Ehrenämter,
- der Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit diese nicht durch private Angelegenheiten der/des Beschäftigten veranlasst sind,
- für die ärztliche Behandlung, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss. Grundsätzlich muss sich der Beschäftigte außerhalb seiner Sollzeit ärztlich behandeln lassen. Erforderlichkeit und Umfang der Abwesenheit während der Sollzeit sind glaubhaft zu machen bzw. durch Nachweis zu belegen.

In den vorgenannten Fällen ist, soweit nicht unmöglich, vorher die Entscheidung durch die jeweilige Vorgesetzte/den jeweiligen Vorgesetzten einzuholen. Diese/dieser hat entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen, ob ein anerkannt wichtiger Grund vorliegt und ob im Fall von Terminwahrnehmungen die Termine nicht außerhalb der Arbeitszeit genommen werden können.“

3) Nr. 5.1.3.3 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle sind die Spalten „Vsp Verspätung auf dem Weg zur Arbeitsstätte (vgl. Ziffer 3.3.3)“ sowie „BG Behördengang“ ersatzlos zu streichen.

4) In 5.1.6 wird der Passus „ZA 8 (Verwaltung)“ ersetzt durch den Passus „Außenstelle Weihenstephan“.

5) 5.2.3.2 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle sind die Spalten „Vsp Verspätung auf dem Weg zur Arbeitsstätte (vgl. Ziffer 3.3.3)“ sowie „BG Behördengang“ ersatzlos zu streichen.

6) Diese Änderung der Dienstvereinbarung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Freising, ~~29~~ Juni 2018

Technische Universität München

Personalrat Weihenstephan



Albert Berger

Kanzler der TUM



Peter Kobler

Vorsitzender

## Erläuterung zur Änderung der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit am TUM Standort Weihenstephan mit Außenstellen

### Änderung in Nr. 1.2.5 (s. 1b))

Die bisherige Regelung in 1.2.5 wurde ersatzlos aufgehoben, da die Abteilung Bioanalytik im ZIEL aufgelöst wurde und das Personal unterschiedlichen Einheiten zugeordnet wurde.

Gem. 1.2.2 kann für den Personenkreis der technischen Beschäftigten die Geltung der Dienstvereinbarung vereinbart werden, wenn die Mehrheit der technischen Mitarbeiter/innen dies wünscht. Die Beschäftigten der InformationsTechnologie Weihenstephan (ITW) haben mit Schreiben vom 06.03.2018 beim Personalrat Weihenstephan die Aufnahme in die Dienstvereinbarung beantragt. Der Leiter vom ITW wurde vorab zur geplanten Änderung seitens der Personalabteilung angehört und hat keine Einwände. Diese Änderung, die nun in 1.2.5 neu geregelt ist, soll ab 01.06.2018 gelten.

### Änderung in Nr. 3.3.3 – Wegfall des 4. Spiegelstrichs (s. 2))

Bislang konnte gem. 3.3.3 auf die tägliche Sollzeit angerechnet werden, wenn ein Mitarbeiter infolge einer Störung des öffentlichen Verkehrs durch außergewöhnliche Vorfälle gefehlt hat. Diese Regelung entspricht noch der sog. „Glatteisregelung“ aus § 52 a BAT, wonach bei einer Störung des öffentlichen Verkehrs durch außergewöhnliche Vorfälle die Abwesenheitszeiten auf die Arbeitszeit anzurechnen sind. Da dieser Dienstbefreiungstatbestand im TV-L nicht mehr vorgesehen ist und Dienstvereinbarungen in der Normenhierarchie unter dem Tarifvertrag anzusiedeln sind, besteht hier ein Regelungsverbot. Diese Rechtsauffassung wurde mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmt. Daher ist die Regelung aus der Dienstvereinbarung zu entfernen.

### Änderung in Nr. 5.1.3.3 (s. 3))

Die Änderung resultiert zwingend aus der Streichung unter 3.3.3.. Die Aufführung „Behördengang“ ist bereits durch „DR“ und „AD“ abgedeckt.

Im Weiteren wurden lediglich redaktionelle Änderungen aufgrund organisatorischer Änderungen an der TUM vorgenommen wie Neuorganisation in ZA 2 und ZA 4 und Wegfall der ZA 8.

Polwein

Ref. 24 / 15.05.2018